

Gemeinwohl und Gewerkschaft

Die Deffentlichkeit außerhalb der Gewerkschaftskreise steht zum guten Teil den Gewerkschaften mit unverhohlener Abneigung gegenüber, mitunter gar mit Feindschaft. Man weist immer wieder darauf hin, daß die Gewerkschaften nur ihr eigenes Haus kennen, in eingeschränktester Weise und mit starken Machtmitteln nur ihr eigenes Wohl verfolgen, was bei eintretender Ueberspannung zu Lasten der Allgemeinheit gehe.

Treiben die Gewerkschaften Machtpolitik, einseitig zu ihrem Vorteil und damit zum Schaden der Allgemeinheit?

Rüchterne Ueberlegungen sollen die Antwort geben. — Zuerst weist man auf eine ungebührliche Hebung des wirtschaftlichen und sozialen Niveaus der Arbeiterschaft in der Nachkriegszeit hin. Wer bezahlt das? Zu wessen Lasten ist die Umstellung erfolgt? So fragt man. — Die Gewerkschaften werden die letzten sein, die wirtschaftliche und soziale Erregenschaften für ihre Mitglieder in Abrede stellen. Im Gegenteil, sie sind stolz auf das Erreichte, haben sogar noch manche Besserung im Auge und wissen andererseits auch, daß vielleicht manche sich nach Erprobung noch ein wenig biegen muß. Wogegen sie sich aber ganz entschieden wenden müssen, das ist die Behauptung, daß die Besserung eine ungebührliche sei. Das wäre der Fall, wenn die Gewerkschaften mehr in Anspruch für sich und ihre Glieder genommen hätten als ihnen zukommt, wenn sie damit das berechnete Konto der andern geschmälert hätten. Die Wirklichkeit aber sieht doch wohl ganz anders aus. Was Jahrzehnte lang als Elendsgespenst und Unrecht drückte, wird doch durch die Dauer seines Daseins noch nicht zu Recht. Es gibt doch uneräußerliche Rechte des Menschen, die „in den Sternen hängen ewiglich“. Dahin gehören Gerechtigkeit und Anspruch auf Wahrung der Menschenwürde. Hier ist Gottlob ein Fortschritt zum Guten erfolgt, ein Fortschritt auf einem Wege, den alle gleichmäßig begehen sollten. Ein Näherkommen an die Ideale der Gerechtigkeit und der Menschenwürde für eine große Volksgruppe sollte nicht von den andern mit scheelen Augen angesehen, sondern mit Stolz begrüßt werden. „Gerechtigkeit ist das Fundament aller Reiche“, und wem an Reich und dessen Wohlfahrt gelegen ist, der sollte es begrüßen, wenn diese Ideale ein Stücklein weiter verwirklicht sind. Es wird auf die Allgemeinheit zurückwirken, und nicht zu ihrem Schaden.

Daß die Gewerkschaften nicht mit Scheuklappen nur auf Lohnerhöhung und soziale Besserung als Ziel losgegangen sind, mit Scheuklappen, d. h. unter Ausnutzung ihrer organisatorischen Macht, ohne sich um das Schicksal der andern Volksgenossen zu kümmern, das geht aus ihrer Haltung während der Rationalisierung, soweit sie notwendig war, hervor. Die Rationalisierung mußte zwangsläufig viele aus dem Arbeitsprozeß ausschalten, erwerbs- und brotlos machen, und doch haben die Gewerkschaften dagegen nicht Sturm gelaufen. Sie mußten eben, daß es sich hier um eine notwendige Entwicklung handelte, notwendig, wenn man Wirtschaftspolitik auf weitere Sicht treiben wollte. Nur ver-

nünftig rationalisiert hatte unsere Wirtschaft für fernerehin Aussicht, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu bleiben. Sie tragen das Opfer der Arbeitslosigkeit ihrer Glieder in der festen Hoffnung, daß in werdendem Allgemeinwohl auch das ihre verflochten sein werde. Und haben die Gewerkschaften zur Unterstützung der deutschen Not- und Sparaktion nicht manches Opfer ihren Mitgliedern zugemutet, Opfer im Dienste der Allgemeinheit, dem sie sich nicht entziehen wollten?

Auch der politische Einfluß wird der Arbeiterschaft, d. h. den Gewerkschaften, verargt. Sie nutze ihre Positionen nur aus, um Futterstellen zu schaffen und eigene Kasernen zu braten. Daran ist soviel richtig, daß die Gewerkschaften überhaupt Stellen und Einfluß besetzt halten, dieser also früheren Inhabern genommen ist. Aber soll das schon ein Unrecht sein? Will man in einem demokratischen Staate die stärkste Volksschicht kaltstellen? Daß die Arbeiterschaft Führerkräfte, wahre und echte Führerkräfte besitzt, kann doch heute niemand mehr bestreiten. Und wer will behaupten, daß die Führer, aus ihren Kreisen hervorgegangen, Führer geworden sind, mehr als andere? Führer, die das Wohl der Gesamtheit, nicht aber die Interessen einzelner Gruppen mit scharfem Blick und starker Tatkraft vertreten?

Wer so eifrig gegen die Gewerkschaften Sturm läßt, sollte sich einmal die Gewerkschaften aus unserem Leben wegdenken. Die furchtbare Notzeit, die wir wirtschaftlich durchmachen, bildet für alle Betroffenen und auch Bedrohten — und wer gehört nicht dazu? — eine schreckliche Versuchung zur Radikalisierung. Es dürfte kaum übertrieben sein, wenn behauptet wird, daß ohne Gewerkschaften heute die Anhängerzahl der radikalen Flügelparteien das Doppelte betrüge. Die Gewerkschaften aber haben Gott sei Dank ihre Mitglieder fest in Hand und Führung. Sie setzen alle Kräfte für Aufklärung, Vernunft und Möglichkeiten ein. Sie sehen jedem Glied den Himmelssturz der Selbstzucht und der folgerichtigen Opferbereitschaft in der Brust. Wohin würden wir in einem Freistaate kommen, wenn die Selbstzucht im Hinblick auf das Allgemeinwohl fehlte? Hier aber leisten die Gewerkschaften eine heute zwar manchmal undankbare, aber doch sterbensnotwendige Arbeit, die ihnen später einmal mit besonderem Ruhm gedankt werden wird. Sie bilden einen gewaltigen, unerschütterlichen Damm gegen Verzweiflung und Tollwut.

Wem Gemeinwohl und Gewerkschaft zwei feindliche Dinge zu sein scheinen, der stelle die angeführten Tatsachen und Ueberlegungen sich einmal vor Augen, denke besonders an die indirekte, lehtbesprochene politische Wirksamkeit, die im wahrsten Sinne Staatsarbeit, Volksarbeit ist. Hier genießt die Allgemeinheit schon unmittelbar die enge Verbindung zwischen Gewerkschaft und Gemeinwohl. Diese Blutsverbindung sollte man achten und fördern. —

Der Reichsfreiherr vom Stein

Der Begründer des Selbstverwaltungsrechtes.

Das Zeitalter der preussischen Erhebung läßt sich ohne die Gestalt des Reichsfreiherrn vom Stein nicht denken. Die Bauernbefreiung und die Reform der preussischen Verwaltung haben seinen Namen unsterblich gemacht. Er stammt aus einer alten reichsritterlichen rheinischen Familie. Aus natürlicher Abneigung hatte er „den leeren bürokratischen Formenschematismus und den Dienstmechanismus“. Er beloh eine ungebrochene und lebendige Empfindung für den nationalen Staat, der die vielen kümmerlichen Staatsgebilde des deutschen Fürstentums in sich vereinigen sollte. Was ihn aber vor allem über seine Zeit hinaushebt, ist sein untadeliger Charakter, die Kraft seiner Persönlichkeit sowie seine schlichte Frömmlichkeit.

Nach Beendigung des Studiums der Rechtswissenschaften trat er in die Provinzial- und später in die Zentralverwaltung des Staates ein. Er war zunächst Finanz- und Wirtschaftsminister, wurde aber vom König Friedrich Wilhelm III. bald in sehr un-

gnädiger Form entlassen. Erst die Katastrophe von Jena und der Tilfster Friede nötigten den König den verdienstvollen Mann zurückzurufen, um das im In- und Ausland tief gesunkene Vertrauen zum preussischen Staat wiederherzustellen. Der Reichsfreiherr war ein Gegner des Absolutismus und der sogenannten „Kabinettsregierung“. Von diesem Gedanken sind seine Verwaltungsreformen weitgehend bestimmt. Er hat nur ein einziges Jahr, vom Oktober 1807 bis November 1808 als leitender preussischer Staatsmann seine Ideen durchführen können und in dieser kurzen Zeit keine einzige in vollem Umfange verwirklicht. Genau betrachtet, hat er nur die Grundzüge für eine Behördenreform entwickelt. Trotzdem lebt er als der Schöpfer des neuen Preussens im Gedächtnis des deutschen Volkes fort, da er die Freiheit des Staatsbürgers begründete.

Unter keinem Einfluß wurde die feudal-künstlerische Wirtschaft- und Sozialordnung zerbrochen und an ihre Stelle eine freiheitlichere Ordnung gesetzt. Die Gewalt des Monarchen

und des Adels wurde eingeschränkt; alle Schichten der Bevölkerung sollten zu einer lebendigen Teilnahme an der Regelung der öffentlichen Angelegenheiten herangezogen werden. Auf diese Weise sollte das Selbstbewußtsein aller Schichten gestärkt und ihnen Verantwortung für den Staat — ihren Staat — übertragen werden. Der Grundgedanke der Gesetze bestand darin, an die Stelle der bürokratischen Vielregiererei die Mitbeteiligung des Volkes zu setzen und die Reste der persönlichen Unfreiheit, insbesondere die Gutsuntertänigkeit der Bauern, zu beseitigen. Nur ein kleiner Teil der gesetzgeberischen Pläne wurde wirklich durchgeführt. Aber es wurde wenigstens erreicht, daß eine neue Städteordnung entstand, und daß die Bauern die persönliche Freiheit erhielten. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, daß die Steinsche Bauernbefreiung aus einer für den Staat nichts bedeutenden Schicht eine tragende Säule des deutschen Staates, nämlich den deutschen Bauernstand, gemacht habe. Die Bauernschaft hat in dem Freiherrn vom Stein den Mann gehabt, der sie aus einer hörigen Schicht zum Bauernstand — den es im Mittelalter nicht gab — gemacht hat. Die Arbeiterschaft hat in ihren Kämpfen um die Befreiung keinen großen Staatsmann gefunden, der ihr diesen Weg erleichtert hätte, sondern sie war auf ihre eigene Kraft angewiesen. Im Grunde genommen handelt es sich bei dieser Standwerdung in beiden Fällen darum, daß aus Menschen minderen Rechts, wie das die Bauern zur Zeit der Steinschen Reform und die Arbeiter bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts waren, vollwertige

und gleichberechtigte Staatsbürger werden, ohne die der Staat nicht bestehen kann. Seit Stein ist der Gedanke der Selbstverwaltung in der preussischen Staatsverwaltung eingeführt worden und hat seitdem in der vielfältigsten Form weitergewirkt. Wir dürfen auch heute bei einer Betrachtung dieses Reformwertes und der jetzigen Form der Selbstverwaltung nicht vergessen, daß diese Selbstverwaltung nicht eingeführt wurde, um den Sonderinteressen einzelner eine bessere Vertretung zu sichern, sondern um einen Staat zu schaffen, der von der Teilnahme aller Bürger an seinem Geschick getragen ist. An die Stelle des künftigen Bürokraten sollte nicht der Bürokrat der Selbstverwaltung treten.

Die gewaltige politische und staatsbürgerliche Bedeutung der Reformen Steins hat am klarsten Napoleon erkannt. Darum verfolgte er den Schöpfer dieser Ideen mit tödlichem Haß und erzwang, daß er im Jahre 1804 in die Verbannung nach Böhmen gehen mußte, von wo er nach Rußland floh. Hier hat er die Politik des Zaren Alexander gegen Frankreich klug unterstützt. Die preussische Erhebung hat er nur im russischen Lager erlebt. Im Zeitalter der Reichsreform sei noch an ein Wort Steins erinnert, der einem zum Engländer gewordenen hannoverschen Edelmann sagte: „Ich habe nur ein Vaterland, das heißt Deutschland, und da ich nach alter Verfassung nur ihm und keinem Teil derselben angehörte, so bin ich auch nur ihm und keinem Teil derselben von ganzem Herzen ergeben.“

Dr. Clausen.

Reichs- und Staatsarbeiter

Neuregelung der Arbeitszeit in den Reichsbetrieben

Am 24. Juni hatte die Reichsverwaltung die am IAW beteiligten Arbeitnehmerorganisationen zu Verhandlungen geladen, bei denen zu der Frage die Neuregelung der Arbeitszeit in den Verwaltungsbetrieben des Reiches Stellung genommen werden sollte. Veranlassung hierzu hatte die zweite Notverordnung gegeben, die im dritten Teil, Kapitel II, Artikel 1 der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Möglichkeit gibt, für einzelne Gewerbe, Gewerbezweige, Verwaltungen oder Gruppen von Arbeitnehmern die gesetzlich zulässige Regelarbeitszeit auf wöchentlich 40 Stunden herabzusetzen. Die Vertreter der Reichsverwaltung erklärten, man sehe sich genötigt, zu der Frage Arbeitszeitgestaltung Stellung zu nehmen, um in den Verwaltungsbetrieben des Reiches einerseits Arbeiterentlassungen vorzubeugen und andererseits Neueinstellungen von Arbeitern zu ermöglichen. Allerdings gebieten die wirtschaftlichen Verhältnisse ein vorsichtiges Vorgehen, auch müßten die Einkommensverhältnisse der Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Seitens der Arbeitnehmervertreter wurde zum Ausdruck gebracht, daß bei der Lage der Verhältnisse eine Arbeitszeitverkürzung wohl erwünscht sei, daß aber bei den jetzigen Einkommensverhältnissen der Reichsarbeiter in eine weitere Einkommensverminderung nicht eingewilligt werden könne. Eine Arbeitszeitverkürzung wäre nur möglich, wenn ein Lohnausgleich erfolgen könne. Doch müsse von der Reichsverwaltung verlangt werden, daß in den Betrieben, in denen noch länger als 48 Stunden wöchentlich gearbeitet werde, die Arbeitszeit auf 48 Stunden herabgesetzt wird. Da nach längerer Aussprache eine Einigung nicht zu erzielen war, zogen sich die Arbeitnehmervertreter zurück, um in einer Sonderberatung ihren Standpunkt gegenüber dem Verlangen der Reichsverwaltung klarzustellen. Es wurde folgende Forderung formuliert und nach Wiederaufnahme der gemeinsamen Verhandlungen vorgetragen:

1. Die am IAW beteiligten Organisationen verlangen überall da, wo heute noch länger gearbeitet wird, die sofortige Einführung der 48stündigen Arbeitszeit für alle unter den IAW fallenden Arbeiter und das Verbot aller nicht durch technische Betriebsnotwendigkeiten hervorgerufenen Ueberstunden.

2. Die Organisationen sind darüber hinaus grundsätzlich bereit, einer weiteren Arbeitszeitverkürzung in den Reichsbetrieben näherzutreten, wenn

a) durch die Arbeitszeitverkürzung zwangsweise weitere Arbeiter eingestellt werden,

b) das gegenwärtige Wochenlohn der Reichsarbeiter dadurch nicht geschmälert wird.

3. Die Organisationen richten ferner an die Reichsregierung das dringende Ersuchen, die heute noch in den Reichsbetrieben beschäftigten Personals- bzw. Ruhezgeldempfänger unverzüglich zu

entlassen, sofern die Bezüge dieser Personen nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsdienst die vergleichbaren Löhne eines Reichsarbeiters erreichen.

Den Reichsarbeitern, Beamten und Angestellten ist in Zukunft jede Ausübung einer Nebenbeschäftigung gegen Entgelt zu verbieten.

An die Bekanntgabe der vorstehenden Arbeitnehmvorschläge schloß sich eine längere Aussprache an. Man einigte sich zuletzt auf nachfolgende Bestimmungen:

„1. Infolge Vereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmerorganisationen erhält die Ausführungsbestimmung 1 zu § 5 IAW folgende neue Fassung:

„Bei einer Herabminderung der wöchentlichen Arbeitszeit unter 48 Stunden hat die gesetzliche Arbeitervertretung mitzuwirken; der Beginn der verkürzten Arbeitszeit muß in diesem Falle mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben werden.“

2. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der unter den IAW fallenden Arbeiter ist bei allen Reichsdienststellen, bei denen für die Arbeiter zurzeit noch eine längere Wochenarbeitszeit besteht, alsbald allgemein zunächst auf 48 Stunden herabzusetzen. Der Jahreszeitausgleich wird hierdurch nicht unzulässig.

Die Inanspruchnahme der Arbeiter über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus muß möglichst vermieden werden (§ 7 Abs. 1 IAW).

Die Herabsetzung der Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten und Küchenbetrieben bleibt den obersten Reichsbehörden vorbehalten. Bei den infolge der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit notwendig werdenden Neueinstellungen sind die unzulässig entlassenen Reichsarbeiter, insbesondere diejenigen mit Anwartschaft auf laufende Unterstellungen (RWB. 1929 Nr. 1853 Ziff. 9 S. 189 und RWB. 1929 Nr. 1697 S. 51) in erster Linie zu berücksichtigen. (Siehe § 31 Abs. 2 IAW.)

3. Im Hinblick auf die große Zahl der Arbeitslosen wird die Genehmigung einer Nebenbeschäftigung (Erwerb aus nichtselbständiger Arbeit) gemäß § 24 IAW in der Regel zu verweigern sein. Soweit solche Genehmigungen bereits erteilt sind, ist zu prüfen, ob sie unter den bestehenden Verhältnissen noch aufrecht erhalten werden können.“

So sehr eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit im Interesse der vielen Arbeitslosen erwünscht gewesen wäre, konnte doch über die vorstehende Regelung nicht hinausgegangen werden, da die Lebenshaltung unserer Mitglieder in den Reichsbetrieben gefährdet erliegen. Hoffentlich gelingt es, wie hier bei der Arbeitszeit, auch hinsichtlich der Gefahren, die die Notverordnung in bezug auf die künftige Lohngestaltung der Reichsarbeiter enthält, eine erträgliche Regelung zu finden. Unsere Mitglieder dürfen versichert sein, daß der Verband alles tun wird, um dieses Ziel zu erreichen.

alle haben die unabwiesliche Verpflichtung, den Verbrauch unseres verarmten Vaterlandes unserer Lage anzupassen. In den nächsten Monaten wird in allen Gauen des Reiches eine „Deutsche Woche“ von den Organisationen der Wirtschaft und allen Verbraucherkreisen veranstaltet werden, die für den Kauf gleichwertiger deutscher Erzeugnisse werben will. Diese „Deutsche Woche“ wird unter dem Mahnruf stehen: „Kauft deutsche Ware und ihr schafft Arbeit und Brot!“

Großpensionen und Verfassung

Nach den letzten Zusammenstellungen gibt es in Deutschland noch 1856 höhere Beamte, hauptsächlich Angehörige der alten Wehrmacht, die zusammen jährlich 23 095 000 Mark Pension beziehen. Das macht im Durchschnitt pro Kopf und Jahr rund 12 500 Mark oder über 1000 Mark im Monat aus. Darunter befinden sich Menschen im besten Mannesalter, Angehörige früherer regierender Häuser, die jährlich 24 000 Mark beziehen, die wirklich nicht als bedürftig, erwerbsunfähig angesehen werden können. Fast reiflos verfügen sie über größere Vermögen und haben außer ihrer Pension erhebliches sonstiges Einkommen.

Eine Kürzung dieser Pensionen nach der Notverordnung, soweit dadurch die Bezüge unter die vor der Besoldungsordnung von 1927 fallen, soll gegen die Bestimmung der Verfassung in Artikel 129 „die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind vererblich“ verstoßen. Eine Kürzung der Pensionen findet daher nur bis zu den Sätzen von 1927 statt.

Alle Not des Vaterlandes, die Kürzung der geringen Renten der Kriegsverletzten und Arbeitslosen hat nicht vermocht, die Großpensionäre zu veranlassen, freiwillig auf einen Pfennig zu verzichten. Der Reichsarbeitsminister Stegerwald hatte in einer Rede den Vorschlag gemacht, die Großpensionäre des Reiches in einem Brief aufzufordern, auf einen Teil ihrer Pensionen zu verzichten. Um diesen Aufforderungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen, sollten die Antworten der Großpensionäre veröffentlicht werden. Zuständig für diese Pensionen ist das Reichsfinanzministerium. Das Reichsfinanzministerium ist aber bisher dem Vorschlag des Reichsarbeitsministers noch nicht beigetreten, und der allgemein geforderte Appell an die Großpensionäre ist noch nicht erfolgt.

Nur drei Großpensionäre haben sich bisher veranlaßt gesehen, auf einen Teil ihrer Pensionen zu verzichten. Zu ihnen gehört der frühere Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, der auf jeden ihm zukommenden Betrag aus öffentlichen Mitteln, der eine Gesamtsumme von 12 000 M. übersteigt, zugunsten der auszahlenden öffentlichen Stellen verzichtet hat. Früher wendete Dr. Brauns die über 12 000 M. Jahreseinnahme liegenden Summen Waisenhäusern zu. Es wird immer dringender, daß sich das Kabinett mit den Großpensionen beschäftigt und das Reichsfinanzministerium anweist, entsprechend dem Vorschlag des Reichsarbeitsministers zu verfahren.

Darüber hinaus aber muß sobald wie möglich, wenn wirklich die Verfassung dem entgegensteht, ein verfassungsänderndes Gesetz geschaffen werden, eventuell ein Volksentscheid stattfinden, um diesen Skandal mit rückwirkender Kraft zu beseitigen.

Aus der Debatte über Lohn- und Steuerpolitik

In der Jahreshauptversammlung des Verbandes mitteldeutscher Industrieller hielt der preussische Finanzminister Dr. Köpfer-Wischoff einen Vortrag über „Den Weg durch die Krise“. Er setzte sich mit Vorwürfen auseinander, die gegen die Lohn- und Steuerpolitik der Reichs- und der preussischen Regierung erhoben worden sind. Eingehend auf die neue Notverordnung und die Entwicklung des Reparationsproblems führte er u. a. folgendes aus:

Wer sich darüber klar sei, daß nach dem Abschluß der Inflationsskonjunktur die überhöhte Lebenshaltung nicht mehr aufrechterhalten werden könne, müsse die Folgerungen daraus ziehen. Die Reichsregierung habe diese Aufgabe erkannt und versuche sie in der härtesten Form so weit als irgendmöglich durchzuführen. Die Opfer, die die deutschen Arbeiter und Angestellten in der Form von Lohnkürzungen, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit gebracht haben, bezifferte der Minister auf jährlich acht Milliarden Mark. Man werde also nicht mehr von einer unbemessenen Lohn- und Besoldungspolitik sprechen können, einmal wenn man in Betracht ziehe, daß bei der öffentlichen Hand durch den Gehaltsabbau der Beamten Ersparnisse in Höhe von jährlich einer Milliarde Mark erzielt worden seien. Die Krisensteuer, gegen die sich offenbar die vorgebrachten Kritiken am meisten richteten, sei von dem Gedanken getragen, daß hierbei nach Möglichkeit die ein eignes Risiko tragenden Unternehmungen geschont werden sollen, und stehe also nicht im Widerspruch zu den vor zwei Monaten abgegebenen Erklä-

rungen des Reichszanklers Dr. Brüning über die steuerliche Schonung der Wirtschaft.

Auch mit den Ausführungen auf der Düsseldorfer Tagung des Langnamvereins setzte er sich kurz auseinander und wandte sich gegen die dort geäußerten Kritiken und die verknäuelte Forderung eines Direktoriums. Wenn der Langnamverein nicht ausdrücklich ein Direktorium gefordert habe, so seien hierfür drei Gründe maßgebend:

1. man war sich bewußt, daß eine solche Forderung nur der Verlegenheit entspringen würde;

2. man kannte die Meinung des Reichszanklers, der mit führenden Industriellen in der letzten Zeit Aussprache gepflogen hatte, und

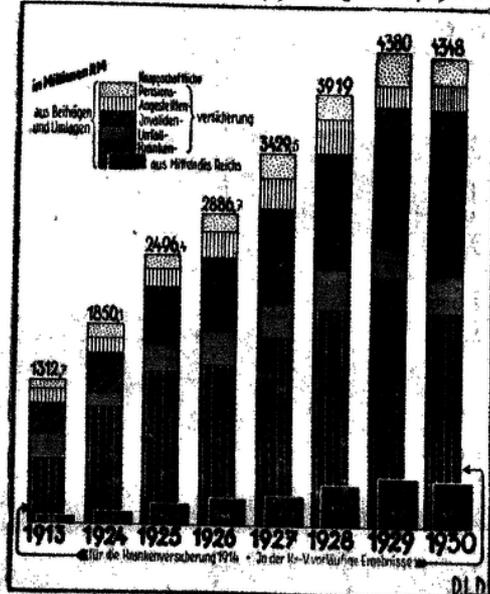
3. erwarteten die rheinisch-westfälischen Industriellen Aufträge, da bekanntlich die Reichsregierung beabsichtigt, der Reichsbahn einen größeren Kredit zur Verfügung zu stellen.

Dieser Kredit soll die Summe von 150 Millionen Mark überschreiten. In den Verhandlungen, die bisher über den Kredit und seine Bedingungen gepflogen worden sind, hat die Reichsregierung von der Reichsbahn eine Verpflichtung dahingehend abgenommen, daß die Kredite für die Neuanlage in der Form von Auftragserteilung an die Industrie zu verwenden seien. Es ist selbstverständlich, daß bei der Art des Bedarfes der Reichsbahn die meisten Aufträge aus diesem Kredit an die rheinisch-westfälische Industrie gehen werden.

Genossenschaftstag in Hannover.

Der 22. ordentliche Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, e. V. Köln, findet vom 18.—20. Juli dieses Jahres in Hannover im Parkhause statt. Hannover wurde als Tagungsort gewählt mit Rücksicht auf den ältesten Verein

Aufwand für die deutsche Sozialversicherung



Die Entwicklung der deutschen Sozialversicherung.

Auch die letzte Notverordnung der Regierung Brüning hat wieder wesentliche Punkte der Sozialversicherungsgesetze geändert. Insgesamt hat sich seit 1924 ohne Berücksichtigung der Arbeitslosenversicherung der gesamte Aufwand für die deutsche Sozialversicherung zweieinhalbmal erhöht. Von den rund 34 Millionen Erwerbstätigen Deutschlands sind versichert gegen Unfallfolgen noch 23,7 Millionen, gegen Invalidität und Altersfolgen 22,3, gegen Krankheit 22 Millionen und gegen die Arbeitslosigkeit 16,5 Millionen Menschen. Eine Rente erhielten in der Invalidenversicherung im Jahresdurchschnitt 1930 3 1/2 Millionen Menschen. In der Unfallversicherung etwas über 1 Million. In der Krankenversicherung 670 000, Knappschaftlichen Pensionsversicherung 226 000 und in der Arbeitslosenversicherung erhielten 1930 durchschnittlich 1,8 Millionen Menschen Unterstützung. Insgesamt wurden also im Jahre 1930 durchschnittlich 7,8 Millionen durch die Sozialversicherungen unterstützt, jedoch sind in dieser Zahl nicht feststellbare Doppelzählungen, da viele Rentner gleichzeitig in mehreren Sozialversicherungen Renten erhalten können. Auf jeden Fall zeigen diese Zahlen, daß Deutschland trotz der ungeheuren Not des Jahres 1930 eine große soziale Leistung vollbrachte.

im Reichsverbande, den Haushalts-Verein Hannover, der im Jahre 1863 gegründet wurde.
 Geh. Reg.-Rat Univ.-Prof. Dr. Werner Sombart (Berlin) wird über das Thema „Konsumgenossenschaften und Nation“ sprechen. Prof. Sombart, den man wohl den größten Kenner des wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses nennen kann, hält die Konsumereinsbewegung für eine wichtige und segensreiche Erscheinung unserer Zeit. Der Vortrag soll die nationale Bedeutung der Konsumgenossenschaften betonen, die bisher neben den wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Aufgaben des Genossenschaftswesens nicht genügend gewürdigt wurde.
 An zweiter Stelle spricht Geschäftsführer Cl. Westmann, Eintracht-Köln, über „Uniere Aufgaben in der Krise des deutschen Volkslebens“. Die Konsumgenossenschaft „Eintracht“, Köln-Mülheim, stellt mit 200 Verkaufsstellen die größte Konsumgenossenschaft am deutschen Rhein dar. Den Bericht über den Stand und die Tätigkeit des Reichsverbandes gibt Verbands-geschäftsführer Schmitz (Köln).

**Eine badiische Notverordnung.
 (Einschneidende Gehaltskürzungen bei den Gemeinden.)**

Am 9. Juli teilte der Finanzminister Dr. Mattes der Presse über das neue badiische Notverordnungs-gesetz, das am 10. Juli in Kraft getreten ist, folgendes mit: Um den Fehlbetrag im Haushaltsplan in etwa zu mildern, wurden bereits einige Kürzungen des sachlichen Aufwands der Staatsverwaltung um 5 v. H. und der Dienstreisen und Umzugskosten beschlossen. Der dem Staat zustehende Beitrag aus der Gehaltskürzung der ersten Notverordnung vermindert den Fehlbetrag von 19 auf 15 Millionen Mk. Zur Deckung dieses Fehlbetrages sollen, ohne Berechnung der Ersparnis aus der Gehaltskürzung durch die Reichsnotverordnung vom Juni d. J. noch folgende Maßnahmen erlassen werden: Angleichung bisher zu hoch besoldeter Beamten-gruppen an die Reichsbesoldungsordnung, Kürzung der Beamtengehälter um 5 v. H. und Herabsetzung der Gehälter der außerplanmäßigen Beamten unter Heraushebung des Versorgungsdienstalters; ausgenommen von der Kürzung sind nur die Polizeibeamten und die Gendarmerie, bis zur Besoldungsgruppe 3 D einschließlich und die Beamten, die weniger als 2000 Mk. Kürzungspflichtige Bezüge erhalten. Die Gemeinden werden ebenfalls zur Prozentigen Kürzung verpflichtet. Der Ertrag soll den Gemeinden verbleiben. Die Gemeinden sollen eine Anpassung ihrer Schlichtungsausschüsse bis zum 31. Januar 1934 außer Kraft gesetzt. Das Notgesetz ist vorläufig bis zum 31. März 1932 befristet.

Wenn man hier eine Sanierung des Landes auf Kosten der Gemeinden und damit auch der Gemeindebeamten und Angestellten herbeiführen will, dann muß das in der Art, wie es geschehen soll, größte Bedenken auslösen. Die Beamten a. B. sind durch die Notverordnung des Reiches in ihren Bezügen stark gekürzt worden. Das trifft besonders für die unteren Beamten zu. Die Notverordnung vom Dezember 1930 brachte allen Beamten Abzüge von 6 Prozent. Die letzte Notverordnung weitere Gehaltsabzüge von 4 bis 7 Prozent. Die Sonderzulage ist aus Anlaß der Räumung gestrichen worden, so daß die Gehälter der in solchen Orten wohnenden Beamten um 15 bis 18 Prozent und a. B. der Mannheimer städtischen Beamten und Angestellten um 10 bis 13 Prozent herabgesetzt worden sind. Nun soll aber durch die neue badiische Notverordnung den Beamten und Angestellten ein weiterer Abzug um 5 Prozent auferlegt werden. Hier handelt es sich also um Beträge von 15 bis 23 Prozent, um die die Beamten und Angestellten im Laufe dieses Jahres gekürzt werden, d. h. um ein Viertel bzw. ein Fünftel ihrer Einnahmen. Baden ist bis jetzt das einsame Land, das so weitgehende Kürzungen vornimmt. Besonders hart trifft das die unteren Beamten, weil die weitere Herabsetzung einen einschneidenden Satz von 5 Prozent vorzieht. Zwar hat man eine 2000-Mark-Grenze geschaffen, was bedeutet, daß diejenigen Beamten und Angestellten, die diese Grenze nur um ein Weniges überschreiten, besonders empfindlich getroffen werden.

Gegen diese neuen Maßnahmen wird sich die untere Beamtenschaft mit aller Schärfe wenden müssen.

Die Invalidenversicherung im Jahre 1930

Das Reichsversicherungsamt hat soeben die vorläufigen Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Invalidenversicherung für das Jahr 1930 veröffentlicht. Die Gesamteinnahme betrug im Jahre

1930 1123,4 Millionen Mark gegenüber 1235,4 Millionen Mark im Vorjahre. Auf Beiträge entfielen hiervon 988,4 Millionen Mark (1929: 1092 Millionen Mark), auf Zinsen 82,3 Millionen Mark (73,7 Millionen Mark).

Die gesamten Ausgaben in der Invalidenversicherung sind von 931 Millionen Mark auf 1067,8 Millionen Mark angewachsen. Hieron nahmen die Rentenleistungen mit 905,8 Millionen Mark den Hauptanteil ein. Das Anwachsen der Rentenleistungen gegenüber dem Vorjahre (770 Millionen Mark) ist nicht nur auf das Ansteigen der Renten nach Zahl und Höhe, sondern auch auf das sich erst allmählich auswirkende Gesetz vom 12. Juli 1929 zurückzuführen, durch das ein Teil der Leistungen erhöht wurde. Die Aufwendungen für freiwillige Leistungen (Heilverfahren, Invalidenhauspflege, Waisenhauspflege) sind gegenüber dem Vorjahre geringfügig zurückgegangen, nämlich von 97,62 auf 97,45 Millionen Mark. Den Hauptteil jener Aufwendungen für die freiwilligen Leistungen bilden die Heilverfahren, sowie die allgemeinen Maßnahmen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung mit einem Kostenaufwand von zusammen 91,89 Millionen Mark. Die eigentlichen Verwaltungskosten betragen 4,1 v. H. der Beitragseinnahmen. Rechnet man hierzu die Vergütungen an die Reichspost, die Kosten für die Erhebungen bei der Gewährung und Entziehung von Renten und die Kosten für das Besichtigungs-, Kontroll- und Beschwerdeverfahren sowie für das Beitrags- und Ueberwachungsverfahren, dann ergibt sich für sämtliche Aufwendungen zu Verwaltungs-zwecken im allgemeinen Sinne eine Summe von 6,2 v. H. der Beitragseinnahme. Der Vermögensüber-schuß, der sich nach Abzug der gesamten Ausgaben von den gesamten Einnahmen ergibt, belief sich im Jahre 1930 auf 55,8 Millionen Mark (1929 = 304,4 Millionen Mark). Das Reinvermögen stellte sich für Ende 1930 auf 1637 Millionen Mark.

Schafft Arbeit!

Um die Stärkung des Inlandsmarktes.

Während sich in den letzten Jahren mit dem beginnenden Frühjahr die Zahl der Arbeitslosen von Woche zu Woche beträchtlich verringern konnte, will in diesem Jahre das Gläubiger der 5 Millionen ihres Erwerbes beraubter Menschen nicht wesentlich zusammenkrumpfen. Zahllose industrielle Werke und Fabriken warten immer noch vergeblich auf die erhoffte Frühjahrsebelegung ihres Abfahes. Hochöfen und Webstühle, Werkstätten und Handelszweige müssen immer noch feiern, und die Hoffnung auf eine baldige nachhaltige Besserung dieser trostlosen Verhältnisse will nicht aufkommen.

Die Gründe dieses Niedergangs unserer Wirtschaft sind vielartiger Natur. Nicht zuletzt ist die Beschäftigungslosigkeit zahlloser deutscher Industrien aber auf die so häufig noch anzutreffende leidige Unhilfe gedankenloser Volksgenossen zurückzuführen, die den guten deutschen Erzeugnissen Waren fremdländischer Herkunft vorziehen. Die Einfuhrprosten hochwertiger Güter, die wir im eigenen Lande gleich preiswert und gut herstellen können zeigen trotz der wachsenden Inlandsnot der letzten Jahre eine stark steigende Aufwärtsbewegung.

Während die Mehrzahl der anderen Völker das Gewissen der Selbsthilfe gegenüber der eigenen Erzeugung schon sehr viel früher entwickelt haben, beginnt man nunmehr allmählich auch in Deutschland, die Notwendigkeit zu erkennen, eine erdbredliche Einfuhr auf das Maß des Möglichen einzuschränken. Die

Steuerlast und Volkseinkommen



deutsche Presse hat sich in erfreulichem Umfang in den Dienst der Aufklärung zu stellen begonnen. So hat der „Berliner Börsen-Courier“ in diesen Tagen eine Sonderveröffentlichung unter dem Titel „Stärkt den Inlandsmarkt!“ herausgebracht in der nach einem Vorwort des Reichsarbeitsministers Dr. Stegerwald und des Staatssekretärs Dr. Trendelenburg eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis den Mahnruf „Kauft deutsche Ware!“ erläutern. Der Industrieführer Müller-Verlinghausen bezeichnet den inneren Markt als die normale Basis unserer industriellen Wirtschaft. Die Ausfuhr sei allerdings eine für deutsche Verhältnisse unentbehrliche Begleitererscheinung, weil wir notwendige fremde Rohstoffe nur durch Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse bezahlen können. Unsere Pflicht ist es, deutsche Ware zu kaufen, wo immer es möglich ist, und selbst dann, sagt Müller-Verlinghausen, wenn sie ein wenig teurer als das ausländische Erzeugnis sein sollte. Unsere Pflicht ist es, in jedem einzelnen Fall darüber nachzudenken, ob uns das Hemd nicht näher ist als der Rock. Liegt uns der eigene arbeitslose Mitbürger nicht näher am Herzen als der arbeitslose ausländische Arbeiter? Solange wir von einem großen Teil der übrigen Welt als „Voll-weißer Klasse“ angesehen werden, ist es nach Müller-Verlinghausen ein Verbrechen an unserem eigenen Schicksal, wenn wir nicht von selbst, aus innerem Stolz heraus, zur deutschen Ware greifen.

Aus unserer Rechtsschutzmappe

Die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden ist durch den (an Lebensjahren) ältesten Beteiligten vorzunehmen.

Beim Heeresbelleidungsamt Königsberg hatte im vergangenen Jahre die Betriebsratswahl stattgefunden. Der Wahlvorstand betrieb die erste Sitzung ein und leitete auch die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden, indem er einen Kandidaten Zettel ziehen ließ. Abgesehen davon, daß diese Art der Wahl nicht richtig ist, ist die Wahlleitung durch den Wahlvorstand ungültig, wie das Reichsgericht am 6. Dezember 1930 entschieden hat. (RAG. R. B. 33/30. Benschheimer Samml. Bd. 11, S. 560.)

Gegen diese Wahl wurde beim Arbeitsgericht Antrag auf Ungültigkeitserklärung erhoben, aber vom Arbeitsgericht zurückgewiesen, wegen Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen. Auf die Rechtsbeschwerde wurde die Wahl der beiden Betriebsratsvorsitzenden für ungültig erklärt. Da die Wahlordnung zum BRG. nur die Wahl des Betriebsausschusses vorschreibt und sich im BRG. selbst keine Bestimmungen über die Wahl des Betriebsrats vorfinden, ist die vorhandene Gesetzeslücke durch Auslegungen zu ergänzen. Nach Auffassung des Reichsarbeitsgerichtes hat diese aber im Gegensatz zu den Kommentaren von Platon, Mansfeld u. a. zu erfolgen. Das Reichsgericht stellt fest, daß der Wahlvorstand nach dem Wortlaut des Gesetzes die Mitglieder des Betriebsrates „zur Übernahme der nach den Paragraphen 26, 27 erforderlichen Wahlen zusammenzuberufen“ hat, was nur den Sinn der Einberufung hat. Mit Ausschließung der Wahlkarten an den Betriebsrat ist die Tätigkeit des Wahlvorstandes erschöpft. Aus der Entstehungsgeschichte des BRG. geht auch klar hervor, daß dem Wahlvorstand nur die Einberufung obliegt, da im ursprünglichen Entwurf an dessen Stelle „der Arbeitgeber“ stand. Zwischen Einberufen und Werten ist aber ein Unterschied, der auch das BRG. im Paragraph 29, Absatz 1, und die WBRG. Paragraph 33, Abs. 1, macht. Nach Paragraph 26 BRG. hat der Betriebsrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, folglich kommt eine Mitwirkung oder Leitung bei der Wahl des Betriebsratsvorsitzenden durch den Wahlvorstand nicht in Frage. Da weiterhin der Betriebsausschuß unter Leitung des ältesten Beteiligten zu wählen ist und auch die Wahl des Betriebsobmannes unter Leitung des ältesten Arbeitnehmers vor sich geht, ist nicht einzusehen, warum für die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden etwas anderes gelten soll. Ferner ist der Betriebsrat eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und ist dies ebenfalls ein wichtiger Grund für die Wahl des Vorsitzenden, den ältesten Beteiligten als Wahlleiter zu nehmen.

Codierung der Wohnungszwangswirtschaft bei Pfortnerwohnungen

Ein Erlass des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. März 1931 Nr. II. 3004. 6. 3. bestimmt folgendes:
Durch die Verordnung vom 10. September 1930 sind die Vorschriften des 1. Abschnitts sowie des Paragraphen 52 Abs. 1 Satz 2 des Mieterkündigungsgesetzes für Pfortner- und Wohnungen aufgehoben. Die Kündigung derartiger Woh-

nungen kann frühestens am 1. April 1931 wirksam werden. Im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Säuler liegt es, daß die betreffenden Wohnungen von dem augenblicklichen Wohnungsinhaber möglichst auch zu dem Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich geräumt werden. Die Gemeindebehörden werden deshalb ersucht, soweit sie zur Inanspruchnahme von Wohnungen nach Maßgabe der Verordnungen über die Codierung der Wohnungszwangswirtschaft noch berechtigt sind, in Fällen dieser Art nicht erst die Einleitung des gerichtlichen Räumungs- und Zwangsvollstreckungsverfahrens abzuwarten, sondern für Vormerkung der zur Räumung verpflichteten in der Riste der Wohnungsuchenden zum Zwecke ihrer anderweitigen Unterbringung schon dann beforzt zu sein, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Kündigung der Räume zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt ist. Die Befugnis der Polizeibehörden hinsichtlich der Unterbringung Obdachloser wird durch diesen Erlass nicht berührt.

Pflegekindschaft im Sinne des Einkommensteuerrechts

Einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. November 1930 — VI A 1851/30 — ist folgendes zu entnehmen:

Wie zu den Bestimmungen der Paragraphen 52 Abs. 2 und 174 Nr. 1 StGB, so ist auch zum Einkommensteuerrecht mangels allgemeiner rechtsnennender Umgrenzung des Begriffs Pflegeeltern und Pflegekinder bei der Prüfung, was hier gemeint ist, von der allgemeinen Lebensauffassung auszugehen und zu berücksichtigen, daß in den von dem Gesetz betonten Richtungen Kinder und Pflegekinder gleichgestellt sind, also ein Pflegekindschaftsverhältnis dann anzunehmen ist, wenn die Stellung des übernommenen Kindes der des natürlichen oder ehelichen Kindes in den hier wesentlichen Punkten gleichartig ist. Es ist deshalb schon für die Rechtsprechung zum Strafgesetzbuch als Erfordernis aufgestellt, daß es sich um ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes, auf sittlicher Grundlage beruhendes Band handeln muß. Schon damit ist in gewissem Umfang auch das Erfordernis wirtschaftlicher Zukunftsangehörigkeit und wirtschaftlicher Verantwortung des Übernehmenden betont, Gesichtspunkte, die aus den Besonderheiten des Einkommensteuerrechts und angelehnt an die Vorschriften der Paragraphen 23, 52 und 70 EStG. hier zur besonderer Betonung letzterer weiterer Erfordernisse führen müssen. Wird der volle Unterhalt von außen bestritten, dann wird schon nach der Lebensauffassung nicht selten ein Pflegekindschaftsverhältnis zu verneinen sein, vor allem, wenn es sich ergibt, daß das Kind mehr oder weniger ausgebrochen nur in Pension genommen ist. In einem Falle, wo der Unterhalt von einem Onkel geleistet worden ist, hat der Senat bereits die Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses verneint.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte

Borghorst (Westf.). Am 8. Juli referierte Kollege Girard über die zweite Rotterordnung und erläuterte eingehend die Maßnahmen, welche unser Verband besonders wegen des Eingriffes in das Tarifvertragsrecht getroffen hat. Im Anschluß an die Verammlung fand die Erbrung der Kollegen Konhoff und Gierhoff statt, welche ihr 25-jähriges Gewerkschaftsjubiläum begehen konnten. Silbernadel, Buchgeschenk und ein Geldbetrag wurde ihnen im Auftrage des Zentralverbandes überreicht. Auch unsern Glückwünsche!

Baderborn. Die drei Ortsgruppen des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen Baderborn hatten sich am Freitag, den 8. Juli 1931 zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung eingefunden, um zu den staats-, wirtschafts- und gewerkschaftspolitischen Tagesfragen Stellung zu nehmen. Der Referent Kollege Wessel (Wuppertal-Barmen) verstand es sehr gut, die brennenden Tagesfragen, vom christlich-gewerkschaftlichen Standpunkt aus zu beleuchten und behandelte auch eingehend die Rotterordnung vom 6. Juni 1931. Die anschließende Aussprache zeigte die große Erbitterung, welche die Rotterordnung unter der Arbeiterschaft ausgelöst hat und in der Annahme einer entsprechenden Entschliebung zum Ausdruck kommt.

Münberg. Am 2. Juli 1931 fand in Nürnberg im Gemeindefestheim eine sehr gut besuchte Versammlung der Verwaltungsmittelglieder, Betriebsräte und Vertrauensleute statt. Bezirkssekretär Koll. Worswert referierte über die Auswirkungen der Rotterordnung und stellte besonders zwei Punkte heraus: Den Eingriff in unser Tarifrecht und den Eingriff an die Reichsarbeiter, die für die städtischen Arbeiter unannehbar und auch untragbar sind, in rechtlicher wie auch in finanzieller Beziehung.

Der Eingriff stellt eine Verletzung des von der Reichsverfassung garantierten Vertragsrechtes dar, den wir unter allen Umständen abwehren müssen.

Ebenso ist die Einreihung der städtischen Arbeiter in eine Kategorie, deren Arbeiten und Arbeitsbedingungen von denen der städtischen Arbeiter grundverschieden sind, eine Unmöglichkeit, die uns noch weitere und größere Opfer auferlegen würde.

Der mit großem Beifall aufgenommene Vortrag wurde in der Diskussion ergänzt und schärfstes Vorgehen des Hauptvorstandes gegen diese Bestimmungen verlangt.

Es wurde dann eine Entschlieung angenommen, in der betont wird, daß die städtischen Arbeiter bereit sind, Opfer zu bringen, aber gegen den Eingriff in das Tarifrecht und den Anschlag an die Reichsarbeiter schärfsten Protest erheben und den Zentral-Vorstand beauftragen, mit allen gesetzlichen, ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Kampf gegen die genannten Bestimmungen der Rotverordnung aufzunehmen und durchzuführen um ein Unrecht abzuwehren und schwerste Schädigung der städtischen Arbeiterchaft zu verhüten.

Halle a. S. Saale. In der am 4. Juli abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde eingehend zur neuen Rotverordnung Stellung genommen.

Mit Entrüstung werden die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 des zweiten Teiles der Rotverordnung als diejenigen bezeichnet, die für die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe als untragbar anzusehen sind.

Die Regierung hat kein Recht, die durch Gesetz und Verfassung geschützten Tarife der Gemeindefabrikanten zu durchbrechen. Mit demselben Recht könnte sie dann auch die Bezüge der Großpensionäre und die großen Beamtengehälter kürzen.

Für diese Kreise gelten aber die Bestimmungen der Verfassung. Hier Gerechtigkeit walten zu lassen und Ausgleich zu schaffen, das ist Pflicht der Reichsregierung.

Eine zum Schluß angenommene Entschlieung betrugte sich in diesem Rahmen und brachte die Stimmung der Versammelten zum Ausdruck.

Bonn. Wiederum hat der Tod einen unserer alten Funktionäre und Gründer der Ortsgruppe, den Kollegen Gottlob Finkbeiner, aus unseren Reihen gerissen. Tief erschüttert stehen wir an der Bahre dieses verdienstvollen Menschen, dessen Lebensaufgabe nur gewesen ist, für seine Familie und für seine Gewerkschaft zu arbeiten. Jahrelang hat Finkbeiner den Posten als Kassierer der Ortsgruppe Bonn-Strahlenbühnen innegehabt. Wir verlieren in diesem Kollegen einen pflichtgetreuen und aufopferungsvollen Menschen, dessen Andenken stets in Ehren gehalten wird.

Duisburg. (Gemeindefabrikanten.) In der Versammlung am 4. Juli sprach der Kollege Philippen über die Rotverordnung und über ihre Auswirkungen für die Arbeiter in den öffentlichen Betrieben im besonderen. Er zog eine Parallele zwischen dem Einbruch in das Tarifrecht und den unantastbaren Renten der Großpensionäre. Wo man ihm will, zeigt ein Rundschreiben des RSB rheinisch-westfälischer Gemeinden, wonach die durch den Lohnabbau sowie schon gefürzten Aufgebelder, um weitere 4 Prozent gekürzt werden sollen. Gegen diese Maßnahmen heißt es energisch Front machen und geschlossen im Zentralverband dagegen anzukämpfen. In einer Entschlieung, die einstimmig angenommen wurde, wurden diese Gedanken wiedergegeben.

Regel Leipzig. In den Tagen vom 28. Juni bis 5. Juli d. J. fanden innerhalb des Bezirks Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen in Hilburchhausen, Blankenbain, Leipzig, Magdeburg, Chemnitz, Juidau, Gera, Halle und Stadtroda statt.

Diese Versammlungen erfreuten sich eines guten Besuches. Teilweise waren 50 Prozent der Mitglieder anwesend. In sämtlichen Veranstaltungen wurde das Thema behandelt: Die Rotverordnung der Regierung, ihre Auswirkungen für die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen und die Stellungnahme unseres Verbandes.

Bezirksleiter Kowal (Leipzig) zeichnete ein Bild der Verhältnisse, die zur neuen dritten Rotverordnung der Regierung innerhalb eines Zeitraumes von elf Monaten führten. Die letzte Rotverordnung bedeutet eine ungeheuerliche Belastung der breiten Volksschichten und ist für die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen, besonders in seinen §§ 6, 7 und 8 des zweiten Teiles und des darin von oben herunter bitterten Tarifeinbruches und schematischen Lohnabbaues untragbar. Im Kampf gegen oberbezeichnete Bestimmungen stehen die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen allein auf weiter Flur! Um so notwendiger ist es, durch einiges Zusammenstehen die Einwirkungsmöglichkeit unseres Verbandes zu stärken.

Die Versammlungen entnehmen aus den Ausführungen des Redners, daß die Verbandsleitung kein Mittel unversucht gelassen hat, eine Milderung der Bestimmungen herbeizuführen. Wenn dies bis jetzt noch nicht erreicht ist, besteht doch durch das Verhandeln unseres Verbandes die Möglichkeit auf Abänderung dieser unheimlichen Bestimmungen.

In sämtlichen Versammlungen wurde im Anschluß an die Ausführungen der Rotverordnung und darauf hingewiesen, daß in einigen Punkten zu Ungunsten der wenig verdienenden Arbeitnehmer mit äußerster Maß gemessen worden ist.

Von der Verbandsleitung wird erwartet, daß sie ohne Unterbrechung jedes Mittel benutzt, um eine Milderung der Bestimmungen herbeizuführen. Eine entsprechende Entschlieung ist in sämtlichen Versammlungen einstimmig angenommen worden.

Büchertisch

25 Jahre Christlicher Gewerkschaftsverband.

Es war im Frühjahr des Jahres 1906, als die dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossenen Verbände ihre eigene Buchhandlung ins Leben riefen. Bei der Laufe erhielt sie den Namen „Christlicher Gewerkschaftsverband“. Die Gründung geschah aus der Erkenntnis, daß mit der wachsenden Mitgliederzahl auch die Verpflichtung größer wird, das Bildungsbestreben der Mitglieder zu wecken und zu fördern und dafür zu sorgen, daß mit der Machtsteigerung auch die geistige Bedeutung der Bewegung zunehmen und das Wissen, besonders der Funktionäre, zunehmen muß.

Da es für den mit Organisations- und Agitationsfragen befaßten Kollegen und erst recht für die in den Betrieben tätigen Mitglieder unmöglich war (und auch heute noch ist), sich ohne Führer auf dem immer größer und unübersichtlicher werdenden Büchermarkt (es erschienen jährlich über 30 000 neue Bücher) zurechtzufinden, durften wir uns nicht mit der Herausgabe eigener Schriften allein begnügen, sondern suchten damit auch eine Beratungs- und Vermittlungsstelle verbinden für die gewerkschaftliche, sozialpolitische, volkswirtschaftliche und arbeitsrechtliche Literatur aus anderen Verlagen. Auf die wiederholt geäußerten Wünsche unserer Mitglieder haben wir seit einigen Jahren auch den Vertrieb schöngeistiger Literatur übernommen.

Der Charakter unserer Bewegung, sowie die Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse unserer Mitglieder gebietet uns, zweckhafte und ungeeignete Bücher auszuwählen und nur die Literatur zu empfehlen, die sich durch Gediegenheit des Inhalts und Preiswürdigkeit auszeichnet. Zusammen mit dem Bildungsausschuß des Gesamtverbandes (an der Spitze Prof. Dr. Th. Brauer) und den Schriftleitungen der einzelnen Verbandsorgane wird von unserer Buchhandlung der deutsche Büchermarkt beobachtet und die wirklich brauchbare Literatur durch Besprechungen und Anzeigen, sowie durch Rundschreiben usw. zur Anschaffung empfohlen. Zur Erleichterung der Bekanntgabe und der Vermittlung sind an vielen Orten Schriftenverlagungen eingerichtet. Neben diesen ständigen Verkaufsstellen werden auch die Kurse, Versammlungen usw. mit der entsprechenden Literatur beschriftet. Ueber die evtl. nicht verkauften Bücher wird dann später abgerechnet. Diejenigen Kollegen, die sich dadurch in den Dienst unserer Buchhandlung gestellt haben, und noch weiter stellen, möchten wir hiermit besonders herzlich danken.

Die Entwicklung unserer Buchhandlung geht wohl aus folgender Darstellung hervor: Im Gründungsjahr war der Umsatz 17 939 M., im Jahre 1930 148 802 M. In dieser Zeit sind 45 070 M. enthalten an Schriften aus fremden Verlagen. Insgesamt haben wir 198 eigene Verlagschriften herausgegeben. Hier von sind besonders hervorzuheben: „Größenordnungen in Volk und Wirtschaft“ von Dr. Köber und Bernhard Letterhaus, M. d. L., und „Weltgeschichte“ von Dr. Alphonse Nobel. Diese beiden Werke sind nicht nur in unserer Bewegung, sondern in weitesten Kreisen darüber hinaus außerordentlich beliebt und hochgeschätzt. Von den vielen anderen Schriften, die hauptsächlich für unsere Mitglieder bestimmt sind, nennen wir nur das „Handbuch für Betriebsräte“ (3. Auflage), „Gewiss und Recht“ von Heinrich Kreis, „Wertläufige Jugend und Aufstieg der Arbeiterchaft“, „Geistige Grundlagen der christlichen Arbeiterchaft“ von Dr. E. Nießen (2. Auflage) usw. Außerdem erscheinen regelmäßig bei uns: Das „Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften“, das „Lesebuch für den Gewerkschaftler“, die „Protokolle der Kongresse“, „Gewerkschaftsanalen“ usw. Ein künstlerisch wie inhaltlich gleich wertvolles Werk war die aus Anlaß des 25jährigen Bestehens unserer Bewegung erschienene „Festschrift“. Wer einen genauen Ueberblick über unsere eigene Verlagsproduktion haben will, möge sich unser Bücherverzeichnis unentgeltlich kommen lassen.

Als einzige Zeitschrift erschien im Jahre 1906 das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“, Jahresausgabe 221 000. Im Jahre 1930 erschienen:

1. „Zentralblatt“	Jahresausgabe 548 250
2. „Deutsche Arbeit“	57 600
3. „Gewerkschaftsjugend“	173 900
4. „Frauenblatt“	114 600
5. „Gewerkschaftliche Jugendführung“	12 200
6. „Sozial-Wirtschaftliche Korrespondenz“	135 250

(1., 5. und 6. werden unentgeltlich dem Gesamtverband geliefert.)

In der Kartothek der Buchhaltung unseres Verlages standen im Jahre 1930 über 4000 Einzelkonten. Wenn man bedenkt, daß der größte Teil des Umsatzes durch Sammelbestellungen der Verbände, Schriftenverlagungen usw. erzielt wird, muß diese Zahl der Besteller als sehr hoch bezeichnet werden. Hierdurch wird der Beweis geliefert, daß unsere Buchhandlung sehr populär ist und die Gründung eine Notwendigkeit war.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß auch an der Entwicklung unseres Verlages die wachsende geistige Bedeutung unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung gemessen werden kann, und daß auch der christlich-nationale Arbeiter an der Gestaltgestaltung unseres Volkes regsten Anteil nimmt.



GEDENKTAFEL

Gestorben sind die Kollegen:

Johann Sonn, Gütersloh	13. 6. 1931
Josef Kropp, Würzburg	19. 6. 1931
Joh. C. Zapf, Ehing/Oberfr.	24. 6. 1931
Joh. Breatl, Amberg	2. 7. 1931
Mich. Lösch, Würzburg	2. 7. 1931
Wilh. Vortzen, Düsseldorf	3. 7. 1931
Karl Buchheller, Kürnberg	4. 7. 1931
Lorenz Anofert, München	5. 7. 1931

EHRE IHREM ANDENKEN!